



Info GAV Schreiner



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Das Wichtigste in Kürze

Schreiner GAV 2014

Mindestlöhne 2014

Gelernte Berufsleute	18. Altj.	19. Altj.	20. Altj. bzw. 1. Erf.	21. Altj. bzw. 2. Erf.	22. Altj. bzw. 3. Erf.	23. Altj. bzw. 4. Erf.	24. Altj.
Berufsarbeiter/in	–	–	4'018 22.30	4'214 23.35	4'410 24.45	4'655 25.80	4'900 27.20
Fachmonteur/in VSSM	–	–	4'264 23.65	4'472 24.80	4'680 25.95	4'940 27.40	5'200 28.85
Monteur/in	–	–	4'141 22.95	4'343 24.10	4'545 25.20	4'798 26.60	5'050 28.00
Attestschreiner/in, Angelernte/r mit Weiterbildung	3'579 19.85	3'579 19.85	3'579 19.85	3'706 20.55	3'874 21.55	4043 22.40	4'211 23.35
Sachbearbeiter/in Planung	–	–	–	–	–	–	5'300 29.40
Ungelernte Arbeitnehmende							
Hilfsmonteur/in	3'560 19.75	3'560 19.75	3'560 19.75	3'783 21.00	4'005 22.20	4'228 23.45	4'450 24.70
Hilfskräfte	3'501 19.40	3'501 19.40	3'501 19.40	3'577 19.85	3'653 20.25	3'729 20.70	3'805 21.10

Legende: Altj. = Altersjahr, erste Zahl = Monatslohn, zweite Zahl = Stundenlohn, ErfJ = Erfahrungsjahr

Lohnerhöhung 2014

Jeder Arbeitnehmende erhält 2014 eine generelle Lohnerhöhung von 50 Franken pro Monat. Anspruch auf diese Lohnerhöhung haben alle Arbeitnehmenden, die am 1.7.2013 in einer festen Anstellung standen. Lohnerhöhungen per 2013 können mit der Lohnerhöhung 2014 verrechnet werden.

13. Monatslohn

Der Anspruch auf den 13. Monatslohn ist gesichert. Wird das Arbeitsverhältnis während der Probezeit (3 Monate) aufgelöst, besteht für den 1. Monat kein Anspruch.

Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Sozialversicherungen abgezogen: AHV/IV/EO (5,15%), Arbeitslosenversicherung (1,1%), Krankentaggeldversicherung (maximal 1,5%), SUVA Nichtbetriebsunfall, Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag).

Berufsbeitrag

- für Berufsarbeiter/innen, Sachbearbeiter/innen Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker/innen, EBA, Angelernte mit Weiterbildung und Monteur/innen: 24 Franken pro Monat
- Für Hilfsmonteur/innen und Hilfskräfte: 19 Franken pro Monat

Unia-Mitglieder erhalten diesen Betrag zurück!

Spesen

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Übernachtung	Tagespauschale
10 Franken	18 Franken	18 Franken	75 Franken	121 Franken

Reiseauslagen

	Auto	Motorrad	Mofa
Kilometerentschädigung	0.65 Franken	0.30 Franken	0.20 Franken

Arbeitszeit

Jährlich	2164 Stunden
Jahresdurchschnittlich monatlich	180.33 Stunden
Jahresdurchschnittlich wöchentlich	41.5 Stunden

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt minimal 36 und maximal 45 Wochenstunden.

Die Reisezeit von der Werkstatt zur Baustelle ist Arbeitszeit. Ist die Wegzeit vom Wohnort zum Einsatzort grösser als zum Geschäftsdomizil, so gilt die Mehrzeit als Arbeitszeit; im anderen Fall ist keine Arbeitszeit geschuldet.

Arbeitszeitsaldo

Höchstens 65 Stunden (plus oder minus) können auf das folgende Jahr übertragen werden. Zusätzliche Minusstunden verfallen und sind nicht nachzuholen. Zusätzliche Mehrstunden müssen mit einem Zuschlag entschädigt werden.

Überstunden

Über 45 Wochenstunden gelten als Überstunden. Grundsätzlich werden sie innert 6 Monate durch Freizeit kompensiert. Wenn das nicht erfolgt, hat der Arbeitgeber Überstundenarbeit mit dem Normallohn inklusive einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Lohnzuschläge

Bei Abendarbeit (20.00-23.00 Uhr) ist ein Zeitzuschlag von 25% zu vergüten, bei vorübergehender Nachtarbeit (23.00-06.00 Uhr) von 100%.

Ferien

Alle Arbeitnehmenden	23 Ferientage
Ab dem 50. Altersjahr und Jugendliche bis 20 Jahre	28 Ferientage

Feiertage

Pro Kalenderjahr gibt es 9 eidgenössische oder kantonale entschädigungspflichtige Feiertage, sofern diese auf einen Arbeitstag fallen. Für temporär Angestellte gilt 0.43% pro Tag. (2007: 9 Tage x 0.43% = 3.87%)

Krankheit und Unfall

Bei Krankheit erhalten die Arbeitnehmenden ab dem 2. Tag 80% des Lohnes während 720 Tagen, bei einem Unfall 80% ab dem 1. Arbeitstag.

Lohn bei anderen Absenzen des Arbeitnehmenden

Bei Heirat des Arbeitnehmenden	Bei Geburt eines Kindes	Bei Tod: Im Familienkreis in Hausgemeinschaft	Bei Tod: Grosseltern	Umzug
1 Tag	3 Tage	3 Tage	1 Tag	1 Tag

Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann gekündigt werden:

- In der Probezeit (3 Monat) innert 7 Tagen.
- Im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Im zweiten bis und mit dem fünften Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten.
- Nachher mit einer Frist von **drei Monaten**.